

Tamara Romeyke

## Koordinierter Kinderschutz – ein mühsamer Weg?

Ihnen allen werden die spektakulären Mitteilungen über misshandelte, missbrauchte, vernachlässigte und leider auch zu Tode gekommene Kinder noch in Erinnerung sein. Die Bundesregierung hat darauf zügig mit einem Gesetz reagiert. Seit Oktober 2005 ist das sog. „KICK“, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe in Kraft. Eine besondere Bedeutung hat hierbei der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII**. Adressat dieses Gesetzes ist die öffentliche Jugendhilfe. Die Norm konkretisiert den Schutzauftrag des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und regelt die Verfahrensweisen näher. Sie beschreibt dabei im Wesentlichen die bisherige Praxis.

Inhalte des § 8a SGB VIII – in Kürze:

Wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, hat es eine Risikoeinschätzung vorzunehmen. Diese Risikoeinschätzung muss im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften erfolgen und natürlich unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes, wenn dadurch nicht der Schutz des Kindes gefährdet ist. Das Gesetz verpflichtet das Jugendamt, geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten.

Auch die **freie Jugendhilfe** ist Adressat des Schutzauftrages, jedoch nicht unmittelbar. Das Jugendamt ist verpflichtet, Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen, um den Schutzauftrag auch durch diese sicherzustellen.

Schätzt das Jugendamt im Zusammenwirken mit Anderen ein, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und sind die Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Jugendamt **das Familiengericht** darüber zu informieren.

Bei **akuter, dringender** Gefahr für das Kindeswohl, wenn eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, hat das Jugendamt das Kind in Obhut zu nehmen.

Und letztendlich regelt § 8a SGB VIII, dass die Hilfestellung nicht auf das Tätigwerden der öffentlichen und freien Jugendhilfe **beschränkt** sein darf. Das Jugendamt ist daher verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheit oder der Polizei durch die Personensorgeberechtigten eingeschaltet werden, notfalls muss es dies selbst tun.

## Netzwerk Kinderschutz

Ausgehend von den Kinderschutzbestimmungen hat das Abgeordnetenhaus die Senatsverwaltungen für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abt. Jugend, und die Senatsverwaltung für Gesundheit aufgefordert, ein integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention und rechtzeitiger Hilfestellung vorzulegen. Die beiden Senatsverwaltungen erarbeiteten ein umfangreiches Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz, welches am 20.02.2007 beschlossen wurde.

Ziele des Netzwerkes Kinderschutz sind:

- vermeiden, dass gefährdete Kinder durch Zuständigkeitslücken verschiedener Institutionen und Stellen verloren gehen
- Bündelungen von Ressourcen und klare Benennung von Verantwortlichkeiten
- Entwicklung eines Frühwarnsystems durch enge Kooperation von Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei, Kliniken, Hebammen, Kinderärzten

Bestandteil des Netzwerkes ist die Berliner **Hotline Kinderschutz**, die seit dem 01.05.2007 aktiv ist.

### Die Ausführungsvorschrift Kinderschutz

gibt Regelungen für die Umsetzung des Netzwerkes in den verschiedenen Bezirken vor, so dass dem Schutzauftrag in allen Stadtteilen gleichermaßen jederzeit Rechnung getragen werden kann. Dazu gehören u. a. folgende Vorschriften:

- Jedes Jugendamt hat verbindliche Ansprechpartner für Einrichtungen und Dienste; insbesondere für Schulen, Tageseinrichtungen zu benennen. (Handout)
- Für die Entgegennahme von Mitteilungen über eine eventuelle Kindeswohlgefährdung hat jedes Jugendamt ein zentrales Krisentelefon mit einer Erreichbarkeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr einzurichten. (2 Sozialarbeiter)
- Außerhalb der Sprechzeiten ist die Erreichbarkeit und Weiterleitung von Mitteilungen über die Berliner Hotline Kinderschutz sicherzustellen.
- Jedes Jugendamt hat einen Zugang zum Internet zu schaffen.
- Jede Mitteilung zu einer eventuellen Kindeswohlgefährdung ist zu dokumentieren und umgehend an die fallzuständige Fachkraft weiterzuleiten. Steht diese nicht zur Verfügung, muss eine andere Fachkraft die sofortige Abklärung und Intervention etwaiger Maßnahmen sicherstellen.
- Jedes Jugendamt stellt eine Koordination in Kinderschutzfällen sicher.
- Folgende **Aufgaben** sind durch diese verlässlich wahrzunehmen und zu kontrollieren:
  - Entgegennahme der Mitteilungen
  - Prüfung und Einleitung von Maßnahmen
  - Verlauf der Maßnahmen
  - Kooperation mit dem bezirklichen Gesundheitsamt
- Um das Risiko für ein Kind einschätzen zu können, hat jedes Jugendamt folgende Verfahrensstandards einzuhalten:
  - Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, erste Prüfung und Bewertung in kollegialer fachlicher Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Hierbei soll eingeschätzt werden, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und diese sofortiges Handeln erfordert. Vorgeschrieben ist, dass die Personensorgeberechtigten und das Kind einzubeziehen sind, soweit hierdurch nicht der Schutz des Kindes gefährdet ist. Für diese erste Stufe gibt es in Berlin einen einheitlichen Meldebogen, der nicht nur von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes, sondern auch von der Regionalleitung unterschrieben wird.
  - Nach Eingang einer Mitteilung über eine eventuelle Kindeswohlgefährdung muss innerhalb von zwei Stunden, in jedem Fall aber spätestens noch am gleichen Tag das Risiko abgeschätzt und dokumentiert werden. Die Gewährleistung dieser Aufgabe hat Vorrang vor anderen Aufgaben des Jugendamtes.
  - Zur fundierten Einschätzung eines Risikos ist in der Regel unverzüglich ein unangemeldeter Hausbesuch zu zweit durchzuführen. Unter Umständen muss hierbei die Polizei um Amtshilfe gebeten werden, wenn eine Gefahr für Leib und Leben anzunehmen und ein Wohnungszutritt auch gegen den Willen des Wohnungsinhabers notwendig ist.

- Falls eine sofortige Herausnahme des Kindes nötig werden könnte, ist vorab zu klären, wo das Kind untergebracht werden kann.
- Befindet sich das gefährdete Kind an einem anderen Ort als bei den Sorgeberechtigten, ist es dort aufzusuchen und zudem das Gespräch mit diesen zu suchen, sofern nicht bis zur Abklärung des weiteren Verfahrens eine sofortige Inobhutnahme erforderlich ist.
- Verstärkt sich nach der ersten Abklärung der Verdacht hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung, muss in einer zweiten Stufe eine weitergehende Prüfung erfolgen. In dieser zweiten Stufe orientiert sich die fallzuständige Fachkraft am Berliner Kinderschutzbogen. Mit diesem umfangreichen diagnostischen Instrument klärt die Fachkraft die Situation des Kindes ab. Sie muss u. a. einschätzen, wie die körperliche und geistige Verfassung des Kindes beschaffen ist, muss einschätzen, wie die Interaktionen zwischen dem Kind und seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen aussieht, wie die Grundversorgung des Kindes gewährleistet wird. Darüber hinaus muss die Fachkraft einschätzen, welche Risikofaktoren in der Familie vorliegen, welche Ressourcen vorhanden sind und ob die Personensorgeberechtigten in der Lage oder willens sind zu kooperieren. Im Prozess dieser zweiten Stufe muss die fallzuständige Fachkraft immer wieder im Zusammenwirken mit Anderen entscheiden, ob und welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Selbstverständlich hat sie/er auch diese Erkenntnisse zu dokumentieren und durch ihre/seine Regionalleitung mitzeichnen zu lassen.
- Jedes Jugendamt legt fest, welche Fachkräfte an diesem Entscheidungsprozess zu beteiligen sind. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.
- Erhält die Familie bereits Leistungen durch das Jugendamt, soll die Fachkraft des Leistungserbringers einbezogen werden.
- Das bisher beschriebene Verfahren gilt auch für die Notdienste außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten ( 8 Uhr bis 18 Uhr).
- Jedes Jugendamt hat mit dem Gesundheitsamt des Bezirkes, dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zu gesundheitsbezogenen und sozialpädagogischen Beratungen und Interventionen sicherzustellen.
- Mit der zuständigen Polizeidirektion sollen ebenfalls Verfahrensabsprachen getroffen werden.
- Bei einer internen oder externen Fallübergabe hat die Leitung jedes Jugendamtes sicherzustellen, dass die abgebende Fachkraft jeweils der annehmenden Fachkraft alle relevanten Informationen zum Sachstand der Arbeit mit der Familie ebenso wie zu Anhaltspunkten, Möglichkeiten, Einschätzungen und Risiken einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellt und deutlich benennt. Es hat in jedem Fall ein persönliches Übergabegespräch zu erfolgen, das selbstverständlich ebenfalls dokumentiert wird.
- Die Abgabe an ein anderes Jugendamt erfolgt über die jeweilige Regionalleitung. Erst mit der schriftlichen Bestätigung der Fallübernahme durch das neue Jugendamt endet die Zuständigkeit und ebenso die Verantwortung des abgebenden Jugendamtes.